Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge: Monatsschrift für Sozialhilfe:

Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 78 (1981)

Heft: 3

Rubrik: Aus Kantonen und Gemeinden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gen der Sozialfürsorge gewährleistet» (Art. 25). Die Sozialversicherung einerseits, die teilweise durch eine Eigenleistung ermöglicht wird, die öffentliche Fürsorge anderseits als gezielte Hilfe in der konkreten Notlage sind zwei Mittel, die der Staat zur Erfüllung dieses Rechtsanspruches zur Verfügung stellt. Die neuere Finanzentwicklung der Staaten, insbesondere auch des Bundes, zeigt deutlich auf, dass ein staatliches Sozialversicherungssystem seine Grenzen hat und dass in der Regel die gezielte Hilfe im Einzelfall einer vernünftigen Kosten-Nutzen-Analyse besser entspricht als eine zwangsläufig schematische Lösung. In diesem Sinn wurde denn auch bald das Sozialversicherungssystem abgerundet durch eine zwar äusserst komplizierte, aber dem Einzelfall angepasstere und daher zweckmässige Ergänzungsleistungsregelung (Bundesgesetz von 1965).

AUS KANTONEN UND GEMEINDEN

In der Dezember-Nummer des Jahres 1977 dieser Zeitschrift wurde eine tabellarische Übersicht über die Armen-, Fürsorge- und Sozialhilfegesetze aller Kantone und eine Zusammenstellung der kantonalen Organisationen und Aktivitäten der öffentlichen Fürsorge publiziert. Im Verlauf der inzwischen vergangenen drei Jahre haben einige der kantonalen Fürsorgegesetze Revisionen erfahren, und in vielen Kantonen sind neue Gesetze oder Anpassungen und Änderungen bestehender Gesetze in Vorbereitung.

Einige der neuen Gesetze enthalten auch schon Bestimmungen über die Organisation sozialmedizinischer Dienste und über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen an Kinder. Es ist beabsichtigt, in nächster Zeit zu diesem Thema bei den Kantonen eine Umfrage zu machen, deren Ergebnis anschliessend ebenfalls in der Zeitschrift für öffentliche Fürsorge veröffentlicht werden soll.

Für das jetzt vorliegende und hier publizierte Material zu den kantonalen Fürsorgegesetzen und zu den Aktivitäten in den Kantonen sei allen, die sich an dieser Arbeit beteiligt haben, aufrichtig gedankt.

R. Wagner